



**Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 51 55  
buwd@lu.ch  
www.lu.ch

abps@seco.admin.ch

Luzern, 4. April 2017

Protokoll-Nr.: 359

**Gasgeräteverordnung: Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Februar 2017 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) den Kantonsregierungen den Entwurf einer Verordnung über die Sicherheit von Gasgeräten (Gasgeräteverordnung, GaGV) zur Vernehmlassung zugestellt.

Die Bestimmungen zu den Gasgeräten sind heute in der Verordnung über die Produktesicherheit (Produktesicherheitsverordnung, PrSV, SR 930.111) in Artikel 1 Buchstabe c, im 4. Abschnitt und in den Anhängen 1 bis 3 PrSV geregelt. Neu soll für die Gasgeräte eine eigenständige schweizerische Gasgeräteverordnung geschaffen werden. Die schweizerische Gasgeräteverordnung übernimmt die Regelung der EU mit Ausnahme der CE-Kennzeichnung. Der Erlass der schweizerischen Gasgeräteverordnung ist im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz, insbesondere mit dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA, SR 0.946.526.81).

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teilen wir Ihnen mit, dass wir zum Entwurf einer Gasgeräteverordnung keine Bemerkungen anzubringen haben.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren.

Freundliche Grüsse

Robert Küng  
Regierungsrat